



Wasser- und Abwasserwerk
Eigenbetrieb des Zweckverbandes
Konversion Flugplatz Mendig -
Betriebszweig Wasserwerk -
Mendig

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum
31.12.2022
und Lagebericht

INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Wirtschaftliche und technische Grundlagen	2
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	17
3. Finanzlage	19
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	20
I. Feststellungen nach § 53 HGrG	20
II. Wirtschaftsplan	21
Erfolgsplanvergleich	21
III. Liquiditätswirksames Jahresergebnis	22
G. Schlussbemerkung	23

ANLAGEN

Anlage

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	2
Anhang 2022	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2022	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	7
Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen	8
Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31. Dezember 2022	9
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. November 2020 des

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
- Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig
(nachfolgend auch "Eigenbetrieb")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Die Werkleitung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Einhaltung der ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) geprüft.

Auftragsgemäß haben wir Aufgliederungen und weitergehende Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im beigefügten Erläuterungsbericht als Anlage 7 gesondert dargestellt.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG geprüft werden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Wirtschaftliche und technische Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes - Betriebszweig Wasserwerk - ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Tarifikunden liegt die "Allgemeine Wasserversorgungssatzung" vom 01. Januar 2019 zugrunde. Darüber hinaus findet die "Entgeltsatzung Wasserversorgung" (Stand 01. Januar 2019) einschließlich des jeweils gültigen "Preisblattes" in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig auf das Vertragsverhältnis Anwendung.

Zwischen dem Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk der VG Mendig und dem Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig ist zum 01. Januar 2011 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen worden. Hierdurch ist der Trinkwasserbedarf sichergestellt.

Die Wasserbelieferung erfolgt über ein ca. 4,1 km langes Leitungsnetz.

Entsprechend den Anforderungen der Trinkwasserverordnung wird das Trinkwasser regelmäßig chemisch und mikrobiologisch durch ein autorisiertes Labor untersucht. Die Analyseergebnisse zeigen, dass die vorgegebenen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Die Gesamthärte des Trinkwassers liegt bei 9,6 Grad Deutscher Härte. Dies entspricht dem Härtebereich mittel.

II. **Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Die Werkleitung hat den in der Anlage 4 beigefügten Lagebericht vorgelegt. Er enthält Ausführungen zum Verlauf des Geschäftsjahres 2022 und zur Lage der Gesellschaft, ferner die zusätzlichen Anforderungen nach § 26 EigAnVO.

Die abgegebene Wassermenge liegt mit 7.842 m³ leicht über dem Vorjahresniveau (i.Vj. 7.536 m³). Die Gebühren- und Beitragsätze sind gegenüber dem Vorjahr (4,65 EUR/m³) unverändert.

Der städtebauliche Vertrag zwischen der TRIWO AG, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband Konversion ist im Februar 2020 nach 10 Jahren Laufzeit ausgelaufen. Verhandlungen mit dem Land hinsichtlich des Abschlusses eines neuen städtebaulichen Vertrages verliefen erfolglos. Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass die bereits bewilligten Fördermittel für Maßnahmen einer weiteren Fortentwicklung des Konversionsgeländes genutzt und in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier umgeschichtet werden könnten. Die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport liegt zwischenzeitlich vor. Im Zuge der Fortentwicklung ist vorgesehen, weitere Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auszuweisen. Das entsprechende Bauleitplanverfahren läuft derzeit. In diesem Zusammenhang könnte in den folgenden Jahren die Herstellung weiterer Erschließungsanlagen erforderlich werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes von der Werkleitung im Jahresabschluss und dem Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht*

mehr fortführen kann.

- *beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk - für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) sowie der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) erstellt worden.

Darüber hinaus wurden die Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (LVO) in der Fassung vom 04. April 2016 beachtet.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden können.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für das Unternehmen sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und den hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Prüfung des Anlagevermögens,
- Prüfung der Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Werkleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u.a. folgende Prüfungshandlungen:

- Die Sachanlagen werden durch EDV-Listen sowie externe Rechnungen nachgewiesen. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Wertfortführung ordnungsgemäß erfolgte.

- Die Überprüfung hinsichtlich der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde von uns nachvollzogen. Die Existenz sowie die Werthaltigkeit der Forderungen wurden von uns in Stichproben einerseits durch Einsicht in die Bescheide sowie andererseits anhand der Zahlungseingänge des Folgejahres überprüft.
- Der Ansatz der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurde anhand vorliegender Bescheide sowie Aufstellungen des Eigenbetriebes überprüft.
- Der ordnungsgemäße Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten durch Belege, Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen wurde in Stichproben überprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildet die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Werkleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird über das EDV-System der VG Mendig abgewickelt. Diese verwendet eine Standard-Software der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten Daten und der IT Systeme zu gewährleisten.

Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 13. Oktober 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Versammlung vom 17. November 2022 festgestellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO ist die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. Der Vorjahresabschluss lag in der Zeit vom 20. Januar bis 30. Januar 2023 öffentlich aus. Dies wurde am 11. Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO gelten die für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB relevanten Vorschriften. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften ergeben sich aus der Satzung nicht.

Der Jahresabschluss ist gem. § 22 Abs. 2 EigAnVO nach den Vorschriften des HGB aufgestellt (§§ 242 ff., §§ 264 ff. HGB).

Die Gliederung der Bilanz und die der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen abweichend von den §§ 266 und 275 HGB den Formblättern der EigAnVO.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Wasserpreis wurde im betrachteten Zeitraum nicht weiter angehoben. Die Umsatzerlöse liegen aufgrund einer geringeren Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse leicht unter Vorjahresniveau. Bei gesunkenen Aufwendungen fällt der Jahresgewinn mit TEUR 10 dennoch höher aus als im Vorjahr.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat der Eigenbetrieb in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage des Eigenbetriebes in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	51	100,0	56	100,0	-5
Materialaufwand	<u>-17</u>	<u>-33,3</u>	<u>-22</u>	<u>-39,3</u>	<u>5</u>
Rohhertrag	34	66,7	34	60,7	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Verwaltungsaufwand	-7	-13,7	-8	-14,3	1
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	1	1,8	-1
Abschreibungen	<u>-15</u>	<u>-29,4</u>	<u>-15</u>	<u>-26,8</u>	<u>0</u>
Betriebsergebnis	12	23,6	12	21,4	0
Neutrales Ergebnis	0	0,0	-4	-7,1	4
Ertragsteuern	<u>-2</u>	<u>-3,9</u>	<u>-1</u>	<u>-1,8</u>	<u>-1</u>
Jahresergebnis	<u>10</u>	<u>19,7</u>	<u>7</u>	<u>12,5</u>	<u>3</u>

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen.

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen die vereinnahmten Trinkwassergebühren (TEUR 36, i.Vj. TEUR 35). Dies entspricht einem Wasserverkauf von 7.842 m³ (i.Vj. 7.536 m³). Damit liegt der Wasserverkauf leicht über Vorjahresniveau. Die Gebühren dagegen sind mit 4,65 EUR/m³ identisch.

Daneben werden unter den Umsatzerlösen die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen mit TEUR 15 (i.Vj. TEUR 18) ausgewiesen.

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen die Gebühren für den Trinkwasserbezug (TEUR 15, i.Vj. TEUR 13). Im Berichtsjahr wurden 7.842 m³ Frischwasser bezogen (i.Vj. 7.536 m³). Die Gebührensatzung betrug durchschnittlich 1,94 EUR/m³ (i.Vj. 1,71 EUR/m³) und entspricht derjenigen des Eigenbetriebs Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig.

Wie im Vorjahr waren größere Instandhaltungsmaßnahmen im Berichtsjahr nicht gegeben. Dabei ist bei der Unterhaltung der Verteilungsanlagen der Aufwand mit TEUR 1 im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 4) gesunken.

Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen in Anlage 7.

Entwurf

2. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen					
Sachanlagen	328	78,7	338	81,2	-10
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44	10,5	36	8,7	8
Forderungen an Gebietskörperschaften	42	10,1	37	8,9	5
Sonstige Vermögensgegenstände	3	0,7	5	1,2	-2
	<u>89</u>	<u>21,3</u>	<u>78</u>	<u>18,8</u>	<u>11</u>
Gesamtvermögen	<u>417</u>	<u>100,0</u>	<u>416</u>	<u>100,0</u>	<u>1</u>
Bilanzanalytisches Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	2	0,5	2	0,5	0
Allgemeine Rücklage	52	12,5	44	10,6	8
Jahresergebnis	10	2,4	7	1,7	3
Sonderposten für Investitionszuschüsse	327	78,4	338	81,2	-11
	<u>391</u>	<u>93,8</u>	<u>391</u>	<u>94,0</u>	<u>0</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
Steuerrückstellungen	1	0,2	0	0,0	1
Sonstige Rückstellungen	3	0,7	3	0,7	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,2	3	0,7	-2
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	21	5,1	19	4,6	2
	<u>26</u>	<u>6,2</u>	<u>25</u>	<u>6,0</u>	<u>1</u>
Gesamtkapital	<u>417</u>	<u>100,0</u>	<u>416</u>	<u>100,0</u>	<u>1</u>

Zu einzelnen Positionen der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen.

Im Bereich des Anlagevermögens stehen sich Zugänge von rund TEUR 5 und Abschreibungen von rund TEUR 15 gegenüber.

Das Leitungsnetz, die Hausanschlüsse sowie die Anlagen im Bau sind mit TEUR 328 vollständig über den Sonderposten für Investitionszuschüsse gegenfinanziert. Die Messeinrichtungen werden nicht gefördert (TEUR 1).

Unter den Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften wird im Wesentlichen das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeinde Mendig mit TEUR 41 (i.Vj. TEUR 33) ausgewiesen.

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von TEUR 7 wurde gemäß Beschluss der Versammlung vom 17.11.2022 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften gelangen mit TEUR 21 (i.Vj. TEUR 19) Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig aus der Wasserlieferung sowie den Verwaltungskosten zum Ausweis.

Die darüber hinaus ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Prüfungszeitpunkt September 2023 im Wesentlichen gezahlt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen in Anlage 7.

3. Finanzlage

Liquiditätslage

Die statische Liquiditätsbetrachtung der Gesellschaft ergibt folgendes Bild:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse	41	33	8
= Liquidität I. Grades	41	33	8
Kurzfristige Forderungen	48	45	3
Lieferanten- und kurzfristige Schulden	-26	-25	-1
= Liquidität II. / III. Grades	63	53	10

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen nach § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 10 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung, den Beschlüssen des Werkausschusses sowie der Verbandsversammlung und der Dienstordnung der Verbandsgemeinde geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

II. Wirtschaftsplan

Erfolgsplanvergleich

Nachfolgend werden die Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von den Daten des Wirtschaftsplans gezeigt:

	Plan	Ist	Abweichung
	TEUR	TEUR	-/+ TEUR
1. Umsatzerlöse	51	51	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Betriebsleistung	51	51	0
3. Materialaufwand	20	17	3
4. Abschreibungen	14	15	-1
5. Sonstige Aufwendungen	14	7	7
Aufwendungen	48	39	9
6. Ertragsteuern	0	2	-2
Jahresergebnis	3	10	7

III. Liquiditätswirksames Jahresergebnis

	2022	2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresergebnis	9.937,95	7.299,92
<u>zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:</u>		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	14.734,40	14.692,41
Restbuchwerte aus Anlagenabgängen	0,00	3.797,80
	<u>14.734,40</u>	<u>18.490,21</u>
<u>abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:</u>		
Auflösung passivierter Investitionszuschüsse	<u>14.554,20</u>	<u>18.308,01</u>
<u>Liquiditätswirksamer Jahresgewinn</u>	<u>10.118,15</u>	<u>7.482,12</u>

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig, sowie über unsere Prüfung nach dem § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C wiedergegeben.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, den 26. September 2023

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek
Wirtschaftsprüferin



ANLAGEN

Entwurf

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
- Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Verteilungsanlagen	327.805,00	337.376,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57,90	131,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.592,59	36.115,26
2. Forderungen an Gebietskörperschaften	42.090,16	37.226,93
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.744,82	4.701,05
	89.427,57	78.043,24
	<u>417.290,47</u>	<u>415.550,74</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.000,00	2.000,00
II. Allgemeine Rücklage	51.736,17	44.436,25
III. Jahresgewinn	9.937,95	7.299,92
	63.674,12	53.736,17
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	327.127,00	336.517,80
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.785,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.732,50	2.732,50
	4.517,50	2.732,50
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	853,23	3.417,33
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	21.118,62	19.017,44
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	129,50
	21.971,85	22.564,27
	<u>417.290,47</u>	<u>415.550,74</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2022**Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
- Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	51.467,57	56.391,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	749,01
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	15.680,36	13.627,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.478,82</u>	<u>8.519,02</u>
	17.159,18	22.146,59
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	14.734,40	14.692,41
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.713,93	12.096,42
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	92,88	51,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>11,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.952,94	8.245,92
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>2.014,99</u>	<u>946,00</u>
10. Jahresgewinn	<u>9.937,95</u>	<u>7.299,92</u>

Anhang 2022

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig

Gliederung

- A. Allgemeines**
- B. Erläuterungen zur Bilanz**
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**
- D. Sonstige Angaben**

A) Allgemeines

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2011 gegründet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff HGB, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den Satzungsbestimmungen des Eigenbetriebes aufgestellt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Von der Möglichkeit, Angaben zur Bilanz im Anhang aufzuzeigen, wurde Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Erhaltene Zuschüsse sind gemäß § 23 Abs. 3 EigAnVO RP als Passivposten (Sonderposten für Investitionen zum Anlagevermögen) ausgewiesen.

Sonstige Aktivierungswahlrechte und Passivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Das entgeltlich erworbene Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer.

Die Bewertung der Forderungen erfolgte grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag. Zur Abdeckung von Ausfallrisiken wurde eine Einzelwertberichtigung gebildet. Eine Pauschalwertberichtigung wurde nicht gebildet.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Der Sonderposten für Investitionen zum Anlagevermögen ist mit dem Ursprungsbetrag, vermindert um planmäßige Auflösungen korrespondierend mit der Abschreibung der bezuschussten Wirtschaftsgüter, angesetzt.

Die Rückstellungen werden zu Vollkosten bzw. mit zu erwartenden Erfüllungsbeträgen angesetzt. Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

B) Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

2. Forderungsspiegel

	Gesamtbetrag		
	31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit	
	EUR	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.592,59	44.592,59	0,00
Forderungen an Gebietskörperschaften	42.090,16	42.090,16	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	2.744,82	2.744,82	0,00
	<u>89.427,57</u>	<u>89.427,57</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	<u>78.043,24</u>	<u>78.043,24</u>	<u>0,00</u>

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Satzung EUR 2.000,00 und ist voll einbezahlt. Der Jahresgewinn 2022 beträgt EUR 9.937,95.

	01.01.2022	Zuführungen	Umbuchungen /	31.12.2022
	EUR	EUR	Entnahmen	EUR
			EUR	
Stammkapital	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
Allgemeine Rücklagen	44.436,25	7.299,92	0,00	51.736,17
Jahresergebnis	<u>7.299,92</u>	<u>9.937,95</u>	<u>7.299,92</u>	<u>9.937,95</u>
	<u>53.736,17</u>	<u>17.237,87</u>	<u>7.299,92</u>	<u>63.674,12</u>

4. Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird jährlich mit 2,5 % bzw. 3,3 % der Ursprungssumme aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

5. Zusammenstellung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen

Die gebildeten Steuerrückstellungen in Höhe von EUR 1.785 betreffen die erwarteten Nachzahlungen für Ertragsteuern des Berichtsjahres.

	1.1.2022 EUR	Inanspruchnahme EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Prüfungskosten	<u>2.732,50</u>	<u>1.732,50</u>	<u>1.732,50</u>	<u>2.732,50</u>

6. Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2022 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	mehr als 1 Jahre EUR	davon mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	853,23	853,23	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	<u>21.118,62</u>	<u>21.118,62</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>21.971,85</u>	<u>21.971,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	<u>22.564,27</u>	<u>22.564,27</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

7. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestehen beim Wasserwerk keine.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen.

C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Trinkwassergebühren	36	35
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	15	18
Reparaturen	<u>0</u>	<u>3</u>
	<u>51</u>	<u>56</u>

2. Mengen- und Tarifstatistik

- Mengenstatistik

	2022	2021
	<u>m³</u>	<u>m³</u>
Wassermenge	7.842	7.536

- Tarifstatistik

Für das Jahr 2022 wurde die Wassergebühr von EUR 4,65 je m³ aus dem Vorjahr beibehalten.

Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

D) Sonstige Angaben

1. Beschäftigte und Beamte

Die Tätigkeit des Werkleiters wird vom Leiter des Fachbereichs Bauwesen, Wasser und Abwasser der VG Mendig ausgeführt. Es erfolgt eine Erstattung über die Betriebsführungskosten, laut Stundenaufstellung, an die Verbandsgemeinde.

Die übrigen Tätigkeiten (Buchführung, Abschlussarbeiten, Verbrauchsabrechnung und Anordnungswe-
sen) werden von den Bediensteten des Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Mendig ausgeführt.
Auch hier erfolgt eine Abrechnung laut Stundennachweis im Rahmen der Betriebsführungskosten.

2. Leitungsorgane, Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses

Verbandsvorsteher:

Herr Jörg Lempertz, Bürgermeister VG Mendig

Verbandsversammlung:

Sie besteht aus 26 gewählten Mitgliedern.

Werkleitung:

Herr Verwaltungsfachwirt Andreas Loeb, Werkleiter

Herr Dipl.-Ing. Uwe Steuper, stellvertretender Werkleiter

Herr Verwaltungsfachwirt Manfred Westerdorf, stellvertretender kaufmännischer Werkleiter.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher und sieben weiteren Mitgliedern aus der Ver-
bandsversammlung:

Lempertz, Jörg, Bürgermeister VG Mendig	Verbandsvorsteher
Ammel, Hans-Peter, Bürgermeister Stadt Mendig	1. stellv. Verbandsvorsteher
Dr. Saftig, Alexander, Landrat Kreis-Mayen-Koblenz	2. stellv. Verbandsvorsteher
Kill, Walter, Beigeordneter Gemeinde Krufft	Landwirt
Bell, Klaus, VG Pellenz	Bürgermeister VG Pellenz
Hilger, Rainer, Bürgermeister Gemeinde Thür	Rentner

Bermel, Gerhard, VG Mendig
Selig, Helmut, Stadt Mendig

Geschäftsführer
Bankkaufmann

Bezüge

Den Mitgliedern des Werkausschusses wurde im Jahr 2022 ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 189,78 ausgezahlt.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, das von dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig gezahlt wird. Es erfolgt keine anteilige Weiterbelastung an den Eigenbetrieb.

Die Werkleitung erhielt in 2022 anteilig für den Betriebszweig Wasserwerk eine Vergütung in Höhe von EUR 482,87.

3. Abschlussprüferhonorare

Die Abschlussprüferhonorare betragen im Jahr 2022 EUR 1.732,50; die Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen betragen EUR 1.000,00.

4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres ergaben sich nicht.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn i.H.v. EUR 9.937,95 in die allgemeinen Rücklagen einzustellen.

Mendig, den 16. August 2023

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig -
Betriebszweig Wasserwerk -

.....
(Andreas Loeb)
Werkleiter

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb Konversion Flugplatz Mendig-Betriebszweig Wasserwerk

	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwert		Durchschnittlicher	
	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Abschreibungs- satz	Restbuch- wert
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
<u>I. Sachanlagevermögen</u>													
<u>1. Verteilungsanlagen</u>													
Leitungsnetz	439.797,23	0,00	0,00	0,00	439.797,23	119.515,23	14.058,00	0,00	133.573,23	306.224,00	320.282,00	3,20	69,63
Hausanschlüsse	18.428,63	5.163,40	0,00	0,00	23.592,03	2.465,63	480,40	0,00	2.946,03	20.646,00	15.963,00	2,04	87,51
Messeinrichtungen	2.939,72	0,00	0,00	0,00	2.939,72	1.808,72	196,00	0,00	2.004,72	935,00	1.131,00	6,67	31,81
<u>Insgesamt</u>	458.225,86	5.163,40	0,00	0,00	466.328,98	123.789,58	14.734,40	0,00	138.523,98	327.805,00	337.376,00	3,16	70,29

Entwurf

**Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz
Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

I. Vorbemerkungen

Gemäß § 22 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Dieser wird durch den Lagebericht nach § 26 EigAnVO ergänzt. § 289 Handelsgesetzbuch gilt sinngemäß.

II. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig mit den Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserwerk wurde zum 01.01.2011 gegründet und wird in der Form des Eigenbetriebes nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und der Betriebssatzung vom 01.01.2019 geführt.

Das Wasserwerk ist gemäß § 48 Landeswassergesetz verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Vorhaltung von der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung für den Brandschutz sicherzustellen. Hierfür hat es die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu errichten und so zu betreiben, dass das Trinkwasser und Brauchwasser den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht.

2. Forschung und Entwicklung

Das Wasserwerk betreibt branchenüblich keine Forschung und Entwicklung.

III. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Entsprechend den Anforderungen der Trinkwasserverordnung wird durch das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig das Trinkwasser regelmäßig chemisch und mikrobiologisch durch ein autorisiertes Labor untersucht. Die Analysenergebnisse zeigen, dass die vorgegebenen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

Die Gesamthärte des Trinkwassers liegt bei 9,6 Grad Deutscher Härte. Dies entspricht dem Härtebereich weich.

Zwischen dem Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk der VG Mendig und dem Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig ist zum 01.01.2011 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen worden. Hierdurch ist der Trinkwasserbedarf sichergestellt.

2. Geschäftsverlauf

Im Ergebnis verlief das Wirtschaftsjahr gut. Der Verbrauch ist im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 306 m³ auf 7.842 m³ gestiegen. Die Gebühren wurden auf EUR 4,65 / m³ festgesetzt.

3. Lage

Die Wasserbelieferung erfolgt über ein ca. 4,1 km langes Leitungsnetz.

a) Ertragslage

In 2022 beträgt der Jahresgewinn EUR 9.937,95. Der Gewinn soll in die allgemeinen Rücklagen eingestellt werden.

b) Finanzlage

Die Bilanzsumme (nach Saldierung der Sonderposten für Investitionszuschüsse) beträgt EUR 92.163,47.

Die Eigenkapitalquote (nach Saldierung der Sonderposten für Investitionszuschüsse) liegt bei 69,1 %. Das Anlagevermögen ist nahezu vollständig durch Investitionszuschüsse finanziert.

c) Vermögenslage

In 2022 wurden folgende Investitionen getätigt:

Die Gesamtinvestitionen betragen im Berichtsjahr	5.163,40 EUR
(Vorjahr	2.975,85 EUR)

und betreffen in voller Höhe Investitionen in Hausanschlüsse.

Der Gesamtwert des Anlagevermögens zum 31.12.2022 beträgt EUR 327.805,00.

Die Kapazität des Anlagevermögens ist voll ausgenutzt.

IV. Prognosebericht

An geplanten Investitionen 2023 wurden EUR 152.000,00 vorgesehen:

- Erschließung Stichstraße
- Erneuerung Wasserleitung Gunther-Plüschow-Straße
- Hausanschlüsse

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß Wirtschaftsplan mit einem Jahresgewinn von rd. EUR 2.645,00 gerechnet. Insbesondere aufgrund der nicht exakt vorhersehbaren Wasserabgabe kann das tatsächliche Ergebnis hiervon abweichen.

Die Gebühren für Trinkwasser wurden zum 01.01.2023 auf EUR 4,65 (netto) festgesetzt.

V. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wurden zwischenzeitlich weitgehend erneuert, daher befindet sich das Wasserverteilungsnetz in einem relativ guten Zustand. In den nächsten Jahren muss die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in Erwägung gezogen werden.

Bedingt durch den geringen und schwankenden Wasserverbrauch ist eine kostendeckende Kalkulation nur mit hohen Gebühren möglich. Ohne steigenden Wasserverbrauch muss daher in den kommenden Jahren auch weiterhin mit hohen Gebühren gerechnet werden.

Die Risiken in der Wasserversorgung liegen insbesondere in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Konversionsliegenschaft Flugplatz Mendig, da diese Entwicklung großen Einfluss auf den zukünftigen Wasserverbrauch haben wird. Aus jetziger Sicht werden diese Risiken nicht als bestandsgefährdend angesehen.

Der städtebauliche Vertrag zwischen der TRIWO, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig ist im Februar 2020, nach 10 Jahren Laufzeit, ausgelaufen. Verhandlungen mit dem Land hinsichtlich des Abschlusses eines neuen städtebaulichen Vertrages verliefen erfolglos. Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass die bereits bewilligten Fördermittel für Maßnahmen einer weiteren Fortentwicklung des Konversionsgeländes genutzt und in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier umgeschichtet werden könnten.

Die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport liegt zwischenzeitlich vor. Im Zuge der Fortentwicklung ist vorgesehen, weitere Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auszuweisen. Das entsprechende Bauleitplanverfahren läuft derzeit. In diesem Zusammenhang könnte in den folgenden Jahren die Herstellung weiterer Erschließungsanlagen erforderlich werden.

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

Mendig, den 16. August 2023

Wasser- und Abwasserwerk
E i g e n b e t r i e b
der Verbandsgemeinde Mendig

Andreas Loeb
Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserwerkes Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -, Mendig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Ge-

schäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 26. September 2023

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasser- und Abwasserwerk Eigenbetrieb des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig - Betriebszweig Wasserwerk -	
Sitz:	Mendig	
Rechtsform:	Eigenbetrieb - nicht wirtschaftliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 86 GemO, § 85 Abs. 3 S. 1 GemO	
Betriebssatzung:	Satzung vom 01. Januar 2019	
Gründung:	01. Januar 2011	
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck des Eigenbetriebes - Betriebszweig Wasserwerk - ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke si- cherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr	
Stammkapital:	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt insgesamt EUR 4.000,00. Davon werden zugerechnet: a) dem Betriebszweig Wasserwerk EUR 2.000,00 b) dem Betriebszweig Abwasserwerk EUR 2.000,00 Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	

- Organe: Die Verbandsversammlung,
der Verbandsausschuss,
der Verbandsvorsteher,
die Werkleitung,
der Werkausschuss.
- Verbandsvorsteher: Herr Jörg Lempertz, Bürgermeister.
- Werkleitung: Herr Verwaltungsfachwirt Andreas Loeb, Werkleiter
Herr Dipl.-Ing. Uwe Steuper, stellvertretender Werkleiter
Herr Verwaltungsfachwirt Manfred Westerdorf, stellvertretender
kaufmännischer Werkleiter.
Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außer-
gerichtlich.
- Sitzungen der Verbandsversammlung: Im Berichtsjahr fand eine Sitzung statt. Die Beratungen betra-
fen im Wesentlichen:
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember
2021,
 - Wirtschaftsplan 2023.
- Die Niederschrift haben wir eingesehen.

- Sitzungen des Werkausschusses: Im Berichtsjahr fand eine Sitzung statt. Die Beratungen betrafen im Wesentlichen:
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021,
 - Zwischenbericht zum 30. September 2022,
 - Wirtschaftsplan 2023.
- Die Niederschrift haben wir eingesehen.
- Allgemeine
Wasserversorgungssatzung: Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 22. März 2011, zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten; Neufassung vom 24. Januar 2019, zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.
- Entgeltsatzung Wasserversorgung: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 22. März 2011, zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten; Neufassung vom 13.12.2018, zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.
- Die Tariffestsetzung erfolgt in der Haushaltssatzung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig.
- Wasserlieferungsvertrag: Der Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig beliefert den Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig mit Trinkwasser.
- Das Entgelt pro m³ gelieferten Trinkwassers beträgt 75 % des Wasserpreises des Eigenbetriebes Betriebszweig Wasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig.
- Der Wasserlieferungsvertrag datiert vom 16. November 2011 und ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

- Betriebsführungsvertrag: Zwischen dem Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig und dem Wasser- und Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig wurde gemäß § 8 der Betriebssatzung ein Betriebsführungsvertrag mit Datum vom 16. November 2011 abgeschlossen, der rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann frühestens zum Ablauf des Kalenderjahres 2020 gekündigt werden. Zum Prüfungszeitpunkt ist der Vertrag ungekündigt.
- Investitionskosten: Die Investitionen in das Leitungsnetz werden wie folgt finanziert:
- 75 % durch das Land Rheinland-Pfalz gemäß Städtebaulichem Vertrag vom 03. Februar 2009
 - 8 % durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH gemäß Bewilligung vom 13. Oktober 2010 bzw. Verlängerung vom 28. November 2013
 - 15 % durch die TRIWO AG bzw. TRIWO Gewerbepark Mendig GmbH gemäß Erschließungsvertrag vom 07. April 2009 bzw. Baudurchführungsvereinbarung vom 08. Dezember 2014
 - darüber hinaus von den Verbandsmitgliedern gemäß Verbandsordnung vom 22. Januar 2008
- Geschäftsordnung: Die Verbandsversammlung hat am 30. November 2016 eine neue Geschäftsordnung beschlossen und setzt damit das am 01. Juli 2016 in Kraft getretene "Landesgesetz zur Verbesserung nichtdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene" gem. der §§ 35 Abs. 1 sowie 46 Abs. 4 GemO um.

II. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Mayen unter der Steuernummer 29/652/00527 geführt.

Zuletzt fand am 6. September 2012 eine Umsatzsteuersonderprüfung für 2011 statt, die zu keinen Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen geführt hat.

Die Steuern bis zum Veranlagungszeitraum 2020 sind betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer teilweise vorläufig sowie betreffend Umsatzsteuer bis 2021 mit Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Entwurf

A. Bilanz zum 31. Dezember 2022

I. Aktiva

A. ANLAGEVERMÖGEN	31.12.2022	EUR	<u>327.805,00</u>
	31.12.2021	EUR	337.376,00
Sachanlagen	31.12.2022	EUR	<u>327.805,00</u>
	31.12.2021	EUR	337.376,00
Verteilungsanlagen	31.12.2022	EUR	<u>327.805,00</u>
	31.12.2021	EUR	337.376,00
	31.12.2022		
	EUR		31.12.2021
			EUR
Leitungen	244.662,00		255.962,00
Schächte	61.562,00		64.320,00
Hausanschlüsse	20.646,00		15.963,00
Messeinrichtungen	<u>935,00</u>		<u>1.131,00</u>
	<u>327.805,00</u>		<u>337.376,00</u>

Nach Gründung des Eigenbetriebes wurde das Leitungsnetz vom Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. Februar 2011 übertragen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022	EUR	2.744,82
	31.12.2021	EUR	4.701,05
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
Umsatzsteuer	1.837,01		2.098,60
Körperschaftsteuer	368,00		368,00
Forderungen aus Fördermitteln der TRIWO AG	49,62		49,62
Solidaritätszuschlag	19,96		19,96
Gewerbsteuer	334,00		334,00
Sonstige	136,23		1.830,87
	<u>2.744,82</u>		<u>4.701,05</u>

Entwurf

II. Passiva

A. EIGENKAPITAL	31.12.2022	EUR	<u>63.674,12</u>
	31.12.2021	EUR	53.736,17

I. Stammkapital	31.12.2022	EUR	<u>2.000,00</u>
	31.12.2021	EUR	2.000,00

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

II. Allgemeine Rücklage	31.12.2022	EUR	<u>51.736,17</u>
	31.12.2021	EUR	44.436,25

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von EUR 7.299,92 wurde laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. November 2022 den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

III. Jahresgewinn	31.12.2022	EUR	<u>9.937,95</u>
	31.12.2021	EUR	7.299,92

**B. SONDERPOSTEN FÜR
INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM
ANLAGEVERMÖGEN**

	31.12.2022	EUR	327.127,00
	31.12.2021	EUR	336.517,80
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
Sonderposten für Fördermittel			
Sonderposten zum Anlagevermögen Land	140.829,08		147.517,62
Sonderposten zum Anlagevermögen Bund	67.443,40		70.437,22
Sonderposten zum Anlagevermögen WFG	42.631,53		44.485,74
Sonderposten zum Anlagevermögen TRIWO	28.698,34		29.739,66
Sonderposten zum Anlagevermögen Verbandsumlage	18.583,32		19.736,11
	<u>298.185,67</u>		<u>311.916,35</u>
Sonderposten für Hausanschlüsse			
Sonderposten für Erstattung Hausanschlüsse	20.850,88		16.207,88
Sonderposten für Zuschüsse Sani GmbH	8.090,45		8.393,57
	<u>28.941,33</u>		<u>24.601,45</u>
	<u>327.127,00</u>		<u>336.517,80</u>

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2022	EUR	4.517,50
	31.12.2021	EUR	2.732,50
1. Steuerrückstellungen	31.12.2022	EUR	1.785,00
	31.12.2021	EUR	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	31.12.2022	EUR	2.732,50
	31.12.2021	EUR	2.732,50

D. VERBINDLICHKEITEN	31.12.2022	EUR	<u>21.971,85</u>
	31.12.2021	EUR	22.564,27
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022	EUR	<u>853,23</u>
	31.12.2021	EUR	3.417,33
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	31.12.2022	EUR	<u>21.118,62</u>
	31.12.2021	EUR	19.017,44
	31.12.2022		31.12.2021
	EUR		EUR
	<u>21.118,62</u>		<u>19.017,44</u>
Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Wasser der Verbandsgemeinde Mendig			
	<u>21.118,62</u>		<u>19.017,44</u>
	<u>21.118,62</u>		<u>19.017,44</u>
3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022	EUR	<u>0,00</u>
	31.12.2021	EUR	129,50

Entwurf

B. Gewinn- und Verlustrechnung 2022

1. Umsatzerlöse	2022	<u>EUR</u>	51.467,57
	2021	<u>EUR</u>	56.391,53
		<u>2022</u>	<u>2021</u>
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Trinkwassergebühren		36.465,30	35.042,40
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		14.554,20	18.308,01
Reparaturen		324,47	2.683,12
Standrohrmiete		50,00	201,00
Erlöse aus Betriebsführungsverträgen		<u>73,60</u>	<u>157,00</u>
		<u>51.467,57</u>	<u>56.391,53</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	2022	<u>EUR</u>	0,00
	2021	<u>EUR</u>	749,01
3. Materialaufwand	2022	<u>EUR</u>	17.159,18
	2021	<u>EUR</u>	22.146,59
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2022	<u>EUR</u>	15.680,36
	2021	<u>EUR</u>	13.627,57
Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für den Wasserbezug.			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2022	<u>EUR</u>	1.478,82
	2021	<u>EUR</u>	8.519,02

4. Abschreibungen auf Sachanlagen	2022	<u>EUR</u>	<u>14.734,40</u>
	2021	EUR	14.692,41
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022	<u>EUR</u>	<u>7.713,93</u>
	2021	EUR	12.096,42
		2022	2021
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Betriebsführungskosten		3.941,45	4.104,03
Rechts- und Beratungsaufwand		2.766,75	2.732,50
Telefon, Telefax, Kommunikationskosten		443,40	406,45
Versicherungsbeiträge		372,55	372,55
Einzelwertberichtigungen		0,00	323,84
Aufsichtsrats-/Beiratsvergütung		189,78	226,75
Übrige Aufwendungen		0,00	132,50
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		0,00	3.797,80
		<u>7.713,93</u>	<u>12.096,42</u>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2022	<u>EUR</u>	<u>92,88</u>
	2021	EUR	51,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2022	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	2021	EUR	11,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2022	<u>EUR</u>	<u>11.952,94</u>
	2021	EUR	8.245,92

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2022	<u>EUR</u>	<u>2.014,99</u>
	2021	EUR	946,00
	<u>2022</u>		<u>2021</u>
	EUR		EUR
Körperschaftsteuer	1.057,00		504,00
Solidaritätszuschlag	57,99		28,00
Gewerbsteuer	900,00		414,00
	<u>2.014,99</u>		<u>946,00</u>
10. Jahresgewinn	2022	<u>EUR</u>	<u>9.937,95</u>
	2021	EUR	7.299,92

Entwurf

Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

<u>Angaben aus dem Jahresabschluss zum</u> <u>31.12.2022</u>	Aufwendungen / Erträge gemäß GuV 2022 EUR	aperiodische und außergewöhnliche Aufwendungen / Erträge 2022 EUR	Kosten / Erträge 2022 EUR
I. <u>Entgeltsbedarf</u>			
<u>Aufwendungen</u>			
10. Materialaufwand	17.159,18		17.159,18
12. Abschreibungen	14.734,40		14.734,40
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.713,93		7.713,93
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
16. 7% kalk. Zinsen für empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		23.556,25	23.556,25
20. <u>Summe Aufwendungen</u>	39.607,51	23.556,25	63.163,76
23. Sonstige Erträge	540,95		540,95
30. <u>Entgeltsbedarf I</u>	39.066,56	23.556,25	62.622,81
32. Jahresgewinn	9.937,95	-9.937,95	
33. Eigenkapitalzinsen		5.398,02	5.398,02
34. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.014,99		2.014,99
35. <u>Entgeltsbedarf II</u>	51.019,50	19.016,32	70.035,82
II. <u>Entgeltsaufkommen</u>			
Laufende Entgelte			
36. Mengengebühren/-preise	36.465,30		36.465,30
<u>Einmalige Entgelte</u>			
38. Auflösung Ertragszuschüsse	14.554,20		14.554,20
39. 7% kalk. Zinsen Ertragszuschüsse		23.556,25	23.556,25
40. <u>Summe Entgeltsaufkommen</u>	51.019,50	23.556,25	74.575,75

Anlage 8
Seite 2

Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

	2022	2021
Wasserverkauf (in m ³) im Berichtsjahr ohne Sonderabnehmer:	7.842	7.536
	EUR/m ³	EUR/m ³
Entgeltsbedarf I (nach Förderrichtlinie ohne Eigenkapitalzins)	7,99	8,74
Entgeltsbedarf II (mit Eigenkapitalzins)	8,93	9,61
Entgeltsaufkommen	9,51	10,35

Der Kostendeckungsumfang (prozentuales Verhältnis von Entgeltsaufkommen zu Entgeltsbedarf I) beläuft sich im Berichtsjahr auf 119,02% nach 118,42% im Vorjahr.

Gemessen am Entgeltsbedarf I ergibt sich gem. Ziffer 5.1.1 der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 02. Dezember 2021 eine Förderquote von 80% (50% Darlehen und 30% Zuschuss).

Ergebnis der Nachkalkulation

	laut Ver- anlagung	ohne Eigenkapital- verzinsung		mit Eigenkapital- verzinsung	
		laut Nach- kalkulation	Differenz	laut Nach- kalkulation	Differenz
<u>Entgeltssätze</u>					
Mengengebühr EUR / m ³	4,65	3,13	1,52	4,07	0,58
<u>Entgeltshöhe</u>					
Mengengebühr EUR	36.465,30	24.512,36	11.952,94	31.925,37	4.539,93
Summe Entgelte EUR	36.465,30	24.512,36	11.952,94	31.925,37	4.539,93
zulässige Eigenkapitalverzin- sung EUR					5.398,02
Zwischensumme EUR					9.937,95
zuzügl. aperiodische und außer- gewöhnliche Erträge EUR					0,00
abzügl. aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen EUR					0,00
zuzügl. Korrekturbetrag für Er- tragsteuern EUR					0,00
Jahresgewinn EUR					9.937,95

**Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
- Betriebszweig Wasserwerk -
Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 2022**

	Ursprungsbeträge				Auflösungsbeträge					Restbuchwert		
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	
1. Finanzmittel des Bundes	92.942,48	0,00	0,00	0,00	92.942,48	22.505,26	3.131,71	0,00	319,89	25.499,08	67.443,40	70.437,22
2. Finanzmittel des Landes	206.058,30	0,00	0,00	0,00	206.058,30	58.540,68	7.506,84	0,00	818,30	65.229,22	140.829,08	147.517,62
3. Finanzmittel der Regionalen Wirtschaftsförderung (WFG)	63.551,28	0,00	0,00	0,00	63.551,28	19.065,54	2.116,65	0,00	262,44	20.919,75	42.631,53	44.485,74
4. Verbandsumlage	31.987,02	0,00	0,00	0,00	31.987,02	12.250,91	1.320,94	0,00	168,15	13.403,70	18.583,32	19.736,11
5. TRIWO AG	35.153,31	0,00	0,00	0,00	35.153,31	5.413,65	1.122,30	0,00	80,98	6.454,97	28.698,34	29.739,66
6. Hausanschlusskosten	19.666,86	5.163,40	0,00	0,00	24.830,26	3.458,98	520,40	0,00	0,00	3.979,38	20.850,88	16.207,88
7. Erstattung Fa. Sani	10.104,29	0,00	0,00	0,00	10.104,29	1.710,72	303,12	0,00	0,00	2.013,84	8.090,45	8.393,57
	459.463,54	5.163,40	0,00	0,00	454.522,65	122.945,74	16.021,96	0,00	1.649,76	137.499,94	327.127,00	336.517,80

Entwurf

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe Werkausschuss, Verbandsversammlung, Werkleitung und Verbandsvorsteher sowie Verbandsausschuss sind durch die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss sowie die Verbandsversammlung tagten im Berichtsjahr jeweils einmal. Die Niederschriften der Sitzungen wurden von uns eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist nach eigenen Angaben in keinen anderen Kontrollgremien im oben genannten Sinn tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angaben über die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben. Die Mitglieder des Werkausschusses erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Im Berichtsjahr betrug dieses insgesamt EUR 189,78.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der bestehende Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan enthält gleichzeitig den Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Mitarbeiter. Die Weisungsbefugnisse ergeben sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Betriebssatzung und der Dienstordnung der Verbandsgemeindeverwaltung. Auskunftsgemäß erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und ggf. eine Anpassung an die bestehenden Erfordernisse.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sind bei dem Eigenbetrieb bekannt und werden angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Neben der Dienstordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig liefern die kommunal- bzw. baurechtlichen Vorschriften nach unserer Einschätzung geeignete Vorgaben, z.B. zur Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Kreditaufnahme, die innere Struktur und Organisation sowie sonstige Pflichten des Eigenbetriebes. Nach unseren Feststellungen sind keine Verstöße gegen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen erfolgt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Entsprechend der Vorgaben der Dienstordnung der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan obliegt die Verwaltung und Registratur aller Verwaltungsvorgänge einschließlich der entsprechenden Verträge den jeweiligen Sachbearbeitern.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung. Nach unserer Einschätzung stimmt die Werkleitung ihre Planung auf die gebotenen Leistungserfordernisse ab. Alle vorausschätzbaren Erträge und Aufwendungen werden erfasst. Sachliche und zeitliche Zusammenhänge sind im Bedarfsfall dargestellt. Mögliche Ursachen für zukünftige erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen sind Bestandteil des Planungshorizonts. Die Planung berücksichtigt ebenso alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Werkleitung hat einen Zwischenbericht zum 30. September des laufenden Wirtschaftsjahres aufgestellt. Eventuell auftretenden Planabweichungen geht die Werkleitung nach und veranlasst bei Bedarf eine Planfortschreibung in Form von Nachtragswirtschaftsplänen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht in seiner Ausgestaltung und seinem Umfang den Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung besteht nicht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Eigenbetrieb erstellt monatlich - getrennt nach Betriebszweigen - auf der Grundlage der Monatsabschlüsse des Verrechnungskontos bei der Verbandsgemeindekasse Mendig einen Finanzstatus. Nicht benötigte Mittel werden über das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse verzinst. Kurzfristige Liquiditätsengpässe werden durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites überbrückt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein Cash-Management oder ein Liquiditätsmanagement im Sinne einer kurzfristigen Finanzdisposition erfolgt - wie oben beschrieben - in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindekasse. Nach unserer Einschätzung werden die hierfür geltenden Regeln angewandt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Ordnungsmäßigkeit der Verbrauchsabrechnung ist gewährleistet. Die Entgelte sind zeitnah und vollständig veranlagt worden.

Gemäß der Gebührenfestsetzung sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu erheben. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens des Eigenbetriebes wurde jedoch auf diese Maßnahme verzichtet.

Forderungsausstände werden regelmäßig überwacht. Das Mahnwesen wird von der Verbandsgemeindekasse abgewickelt. Die Beitreibung erfolgt durch die Sonderkasse der Verbandsgemeinde Mendig.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Einrichtung besteht nicht. Im Rahmen des permanenten Soll-Ist-Vergleichs mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ist jedoch mit der Werkleiterebene eine Art des operativen Controllings gegeben.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

n/a

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Seitens der Werkleitung wurden Maßnahmen zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Form getroffen und in einem Risikohandbuch dokumentiert. Seitens des kaufmännischen Bereiches liefern Rechnungswesen und sonstige Aufzeichnungen die notwendigen Angaben, um erkennen zu können, ob etwaige bestandsgefährdende Risiken eintreten werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen sind in ausreichendem Umfang Frühwarnsignale bestimmt, mit deren Hilfe wesentliche bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Anhaltspunkte für das Unterlassen erforderlicher Maßnahmen in diesem Sinne haben sich im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation wesentlicher bestandsgefährdender Risiken und der entsprechenden Gegenmaßnahmen liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Wasserversorgung) unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der zuständige Mitarbeiter der Verbandsgemeindekasse legt den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten im vorgegebenen Rahmen des Gemeindehaushaltsrechts fest, soweit der Kassenbestand für den Betriebszweig Wasserwerk dies zulässt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n/a

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

n/a

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n/a

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n/a

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n/a

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Es existiert jedoch ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem, das durch die Werkleitung ausgeübt wird.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

n/a

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

n/a

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n/a

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

n/a

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

n/a

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss hat gemäß § 5 der Betriebssatzung über die ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten beschlossen. Über Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die ohne Zustimmung des mitwirkungspflichtigen Werkausschusses durchgeführt wurden, ist uns nichts bekannt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche ähnlichen, nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen sind uns nicht erkennbar geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Soweit im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, stehen die Geschäfte des Eigenbetriebes in Einklang mit der Betriebssatzung und den gesetzlichen Vorschriften. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Werkausschusses wurden beachtet.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagevermögen und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung des zeitlichen Ablaufs des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Soweit bei der Entscheidung von Bedeutung, wird auch die Rentabilität der Investition berechnet. Für Investitionsmaßnahmen erfolgen in aller Regel öffentliche Ausschreibungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Eventuell auftretende Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr hat sich eine Überschreitung des Planwerts um 3 TEUR ergeben (Plan: 2 TEUR, Ist: 5 TEUR). Dabei handelt es sich ausschließlich um Investitionen in Hausanschlüsse. Der Ansatz hierfür erfolgt immer vorsorglich, da eine genaue Planung aufgrund von Kostenvariiungen durch unterschiedliche Längen der Leitungen nicht möglich ist.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Werkausschusses wird jeweils über wesentliche Entwicklungen Bericht erstattet. Ein Zwischenbericht zum 30. September des Berichtsjahres wurde erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser in Einklang. Sie geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird nach unseren Feststellungen in den Sitzungen zeitnah über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses formlos geäußert und von der Werkleitung umgehend beantwortet. Eine Protokollierung erfolgt daher nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Werkleitung ist über die Eigenschadenversicherung der Verbandsgemeinde Mendig abgesichert. Ein Selbsteinbehalt von 10 % (mindestens EUR 25,00, höchstens EUR 1.000,00) geht zu Lasten der Versicherungsnehmerin, also der Verbandsgemeinde Mendig.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte lagen nach unseren Feststellungen nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen des Betriebszweiges Wasserwerk betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital und Zuschüsse finanziert. Das Eigenkapital einschließlich der passivierten Zuschüsse beträgt 93,7% (i.V. 93,9%) der Bilanzsumme. Die bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen aus Investitions-/Ertragszuschüssen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

n/a

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist mit 93,7% der Bilanzsumme - unter Einbeziehung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen - als angemessen zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresgewinn von TEUR 9,9, welcher in die Rücklagen eingestellt wird.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

n/a

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

n/a

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

n/a

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die das Ergebnis entscheidend beeinflusst haben, sind nicht festgestellt worden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

n/a

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

In 2018 wurden zuletzt die Trinkwassergebühren um 32 % auf EUR 4,65 angehoben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.